

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Verdienstaussfall
- c) Fahrtkostenentschädigung
- d) Reisekostenentschädigung
- e) sonstiger Auslagenersatz.

(2) Die Entschädigungsansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen, die in Ausübung des Mandats oder der Mitgliederrechte im Rat und in den Ausschüssen entstehen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaussfalles.

(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und eine zusätzliche Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, ferner für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Ratssitzungen dienen.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied jedoch unabhängig von dem Grund länger als drei Monate verhindert an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit sein Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(4) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € pro Sitzung.

(5) Wird die Sitzungsdauer von 4 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – an einem Tag dürfen jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für besondere Mandatsträger

(1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 1. stellv. Bürgermeister/in | 180,- € |
| b) weitere stellv. Bürgermeister/in | 150,- € |
| c) Fraktionsvorsitzende/r | 150,- € |

(2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

(3) Wenn einer der in Abs. 1 genannten Mandatsträger länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieses Zeitraumes ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG.

§ 5

Verdienstausschlag

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstausschlag, der durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger geladen wurden, entstanden ist. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ebenfalls der nachgewiesene Verdienstausschlag gezahlt.

(2) Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbstständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Ausschlag des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei selbstständig Tätigen gilt als Nachweis für einen Einnahmeausfall eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über erhöhte Geschäftskosten infolge Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder über die geleistete Mehrarbeit von Betriebsangehörigen.

(3) Der Verdienstausschlag wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet.

(4) An- und Abfahrzeiten sind der Berechnung zur Zeit des Verdienstausfalles hinzuzurechnen. Der Verdienstausfall wird für einen Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr werktätiglich erstattet. Bei Schichtarbeit gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten, Wegstreckenentschädigung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 7

Auslagen

Für die Gemeinde Holdorf ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen baren Ausgaben, die den Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandats erwachsen.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

§ 9

Bezirksvorsteher/innen

(1) Den Bezirksvorstehern der Gemeinde Holdorf wird eine jährliche Entschädigung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Grundbetrag je Bezirk | 120,00 € |
| b) zusätzlich je Einwohner des Bezirks | 0,10 € |

(2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren) und der Verdienstausfall abgegolten.

§ 10
Wahlhelfer

Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen und Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld laut § 10 Abs. 2 BWO und zusätzlich einen Aufschlag von 15 €.

§ 11
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 12

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag-, Auslagenentschädigung, Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Holdorf vom 03.01.2017 außer Kraft.

Holdorf, den 18.10.2021

Gemeinde Holdorf



Dr. Krug
Bürgermeister